

Blasiens die Schrift der Verbrüderungsurkunde nicht: „Besonders schwierig ist die paläographische Beurteilung des weder eine Datumsangabe noch einen sicheren Hinweis auf den Ort der Niederschrift enthaltenden Verbrüderungsvertrages zwischen Cluny und St. Blasien. Solange keine Untersuchung über das Skriptorium von Cluny oder seine Urkunden vorliegt, ist kaum zu entscheiden, ob die Verbrüderungsvereinbarung von einem St. Blasianer oder von einem Cluniazenser Schreiber (aus der Begleitung des Abtes Hugo von Cluny) geschrieben wurde“⁴⁵.

1997 erschien die Arbeit von P. Weiß über frühe Siegelurkunden in Schwaben⁴⁶. Sie kam im Blick auf die Verbrüderungsurkunde zu einer gegenteiligen Auffassung: „Mag der Verbrüderungsvertrag zwischen den Klöstern Cluny und St. Blasien auch im elften Jahrhundert geschlossen worden sein, die darüber ausgestellte Urkunde ist eindeutig ein Machwerk des späten 12. Jahrhunderts. Denn von derselben Hand, die den Verbrüderungsvertrag geschrieben hat, stammen noch vier in und für St. Blasien ausgestellte (gefertigte) Konstanzer Bischofsurkunden, die von 1183 bis 1202 datieren“⁴⁷. „Von einem Schriftvergleich kann abgesehen werden, da es sich hier eindeutig um ein und dieselbe Hand handelt“⁴⁸. Damit war für Weiß auch erwiesen, daß „sich damit das in der Urkunde angekündigte, heute abgegangene, ehemals an einem Pergamentstreifen angehängte (!) angebliche Siegel des Abtes Hugo von Cluny ebenfalls als ein Produkt der letzten Dutzennien dieses Jahrhunderts zu erkennen gibt ...“⁴⁹.

Wäre die Applikation des Siegels aber durch einen Mönch der Begleitung Hugos von Cluny vorgenommen worden, hätte das Verdikt nicht so eindeutig ausfallen können. Denn daß schon im 11. Jahrhundert an Urkunden westlich des Rheins amtierender Bischöfe etwa Sie-

45) HOUBEN (wie Anm. 43) S. 68 f.; auch Hermann JAKOBS, *Der Adel in der Klosterreform von St. Blasien* (Kölner Historische Abhandlungen 16, 1968) S. 149 Anm. 12 stellte wie Wollasch 1961 fest: „Die Datierung 1093/94 scheint auch nicht recht zur Schrift zu passen. Im 12. Jahrhundert ergibt sich dagegen keine Überschneidung in den Amtszeiten eines Abtes H. von Cluny mit einem VV. von St. Blasien. Es muß also wohl bei Hugo und VVto († 1108) bleiben“.

46) Peter WEISS, *Frühe Siegelurkunden in Schwaben (10.-12. Jh.)* (Elementa diplomatica 6, 1997).

47) WEISS, *Siegelurkunden* (wie Anm. 46) S. 79.

48) WEISS, *Siegelurkunden* (wie Anm. 46) S. 79 Anm. 556; Alfred GAWLIK sieht in seiner Besprechung des Buches von WEISS den Nachweis von diesem erbracht (DA 56, 2000, S. 640).

49) WEISS, *Siegelurkunden* (wie Anm. 46) S. 79.